

Schutzkonzept Leichtathletik - Coronapandemie und Sport

(Vorgehen für Vereine in der *Sportart Leichtathletik* – Freilufttraining im Stadion) **Aktualisierung 10.06.2021**

Welche Grundsätze für den Sport legt die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 7. Juni 2021 in Verbindung mit der aktuellen Corona-Verordnung Sport vom 6. Juni 2021 fest?

Es gilt ein erweiterter Stufenplan zur schrittweisen Öffnung bestimmter Einrichtungen und Aktivitäten. Für den Trainingsbetrieb in der Leichtathletik bedeutet dies folgendes:

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie die für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 CoronaVO Sport betrieben werden.

Voraussetzungen:

- Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO
- Erstellung eines Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 CoronaVO
- Datenerfassung nach § 7 CoronaVO

Es ist also weiterhin notwendig, ein Hygienekonzept vorzuhalten und die teilnehmenden Sportler*innen zu dokumentieren.

Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8 CoronaVO.

Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

In Räumlichkeiten besteht unbeschadet der Regelungen des § 3 Absatz 3 CoronaVO abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes entsprechend den Anforderungen des § 3 Absatz 1 CoronaVO.

Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.

Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 der CoronaVO Sport zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 und 3; die Personenzahl sowie die Art der zulässigen Sportausübung bestimmen sich nach der CoronaVO.

Für die verschiedenen Öffnungsstufen sind die folgenden Regelungen für den Sportbetrieb auf Sportanlagen und Sportstätten maßgeblich:

Öffnungsstufe 1

Liegt die Inzidenz in den vergangenen 5 Tagen unter 100, so gilt am übernächsten Tag:

- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen ist erlaubt. Für den organisierten Vereinssport ist das auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten zulässig. Auf weitläufigen Außensportanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Gruppen von bis zu 20 Personen zulässig. Eine Durchmischung der Gruppen ist nicht gestattet.

Öffnungsstufe 2

Liegt die Inzidenz an 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100 mit sinkender Tendenz, so gilt zusätzlich zu Öffnungsstufe 1:

- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport ist allgemein gestattet (eine Person je angefangene 20 qm). Für den organisierten Vereinssport gilt dies auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten. Dies gilt jedoch nicht für beispielsweise nicht im Verein organisierte Wandergruppen. Hier gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen.

Öffnungsstufe 3

Der Eintritt in die Öffnungsstufe 3 der Corona-Verordnung ist bereits bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen möglich, ohne dass die zuvor erforderliche Zeitspanne von 14 Tagen für jede weitere Öffnungsstufe durchlaufen werden muss.

- Wie Öffnungsstufe 2, nur eine Person je angefangene 10 qm. Auch nicht kontaktarme Sportausübung ist erlaubt.

§ 28b IfSG „Bundesnotbremse“

Inzidenz liegt über 100

- Kontaktlose Sportausübung im Freien und in geschlossenen Räumen ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Geimpfte und Genesene sowie Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit.
- Kontaktloser Sport im Freien in Gruppen von bis zu 5 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist zulässig (Anleitungspersonen unterliegen einer Schnelltestpflicht mit negativen Schnelltest).
- Weitläufige Anlagen im Freien wie Golfplätze, Reitanlagen oder auch Tennisplatzanlagen (auch Leichtathletikstadion) dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden.
- Zulässig ist weiterhin Reha-Sport sowie Profi- und Spitzensport (Angehörige von Bundes- und Landeskadern)
- Umkleiden, Aufenthaltsräume und andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie sanitäre Anlagen dürfen nicht genutzt werden.

Die Lockerungen treten nach Bekanntgabe durch die örtlichen Behörden (i.d.R. Gesundheitsamt) in Kraft.

Zeichnet sich in einem Stadt- oder Landkreis über 14 aufeinanderfolgende Tage durchschnittlich eine steigende 7-Tage-Inzidenz ab, gelten wieder die Regelungen des vorherigen Öffnungsschritts.

Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises

Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt zu Sportanlagen und Sportstätten und die Teilnahme am Sportbetrieb richtet sich nach § 21 Absatz 5a und Absatz 8 CoronaVO. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Der Zutritt zu den Sportanlagen und Sportstätten oder die Teilnahme am Sportbetrieb ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 zulässig; es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8. Anbieter und Betreiber sind zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet. Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend.
- Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, so gilt ab dem Inkrafttreten, dass bei Zutritt zu den Sportanlagen und Sportstätten oder die Teilnahme am Sportbetrieb keine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gemäß Absatz 8 Satz 1 gilt, soweit diese ausschließlich im Freien stattfinden.
- Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht keine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises.

Sportvereine können Sportlerinnen und Sportler unter Aufsicht einer geeigneten Person (z. B. Trainer, Übungsleiter) testen und das Testergebnis von der geeigneten Person bescheinigen lassen. Die zu testende Person kann die Probenentnahme und Auswertung mit einem für die Anwendung durch medizinische Laien zugelassenen Test selbst durchführen.

Als geeignete Person ist anzusehen, wer zuverlässig ist, in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten und das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen.

Wie muss ein Verein vorgehen, um mit dem Training wieder beginnen zu können?

Der Vereinsvorstand anerkennt dieses sportartspezifische Schutzkonzept, das auf den Homepages www.bwleichtathletik.de / www.blv-online.de / www.wlv-sport.de veröffentlicht wurde. Gestützt auf dieses Schutzkonzept legt der Vereinsvorstand die notwendigen Ergänzungen/Spezifikationen für die Rahmenbedingungen der jeweiligen Trainingsstätte fest.

Eine abschließende Genehmigung einer Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs kann nur der Träger der Trainingsstätte erteilen. Den Umfang der Wiederaufnahme in Abhängigkeit der im Landkreis festgestellten 7-Tage-Inzidenz legt der jeweilige Träger nach Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt fest. Daher stimmen Sie das Schutzkonzept mit Ihrem Sportstätten-Träger (Gemeinde/Stadt) ab. Es kann auch sein, dass ihre Gemeinde/Stadt ein anderes Vorgehen und auf Basis der Landesverordnung von sich aus auf Sie als Vereinsverantwortliche zukommt.

Wer braucht ein Schutzkonzept?

Ohne ein plausibles Schutzkonzept kann es auch weiterhin keine organisierte Sportaktivität geben. Ebenso brauchen auch alle Sportanlagen-Betreiber dieses Schutzkonzept, wenn sie ihre Sportanlage öffnen wollen. Wichtig: Ein Schutzkonzept berechtigt noch nicht zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs auf einer Sportanlage. Es ist Sache des Trägers der Sportanlagen, ob und wie weit er seine Anlage öffnen will. Vereine sollen sich daher mit den Sportanlagenbetreibern absprechen und zusammenarbeiten.

Zielsetzung

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainingsaktivitäten in der Leichtathletik unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Verantwortlichen Trainern*innen der Trainingsgruppen. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst.

Übergeordnete Grundsätze

- 1. Hygieneregeln** Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA - www.infektionsschutz.de
- 2. Social Distancing** Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter zwischen allen Personen, in Öffnungsstufe 1 Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 Metern zwischen den Gruppen
- 3. Max. Gruppengröße** In Öffnungsstufe 1 beträgt die maximal zulässige Gruppengröße 20 Personen; in Öffnungsstufe 2 und 3 ist die zulässige Anzahl von Personen nur noch durch die zur Verfügung stehende Fläche begrenzt.
- 4. Landesverordnung** Leichtathletiktraining auf Trainingsanlagen im Freien ist grundsätzlich so zu organisieren, dass die Bestimmungen der Landesverordnung eingehalten werden können.
- 5. Infektionsschutz** Athleten*innen sowie Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie informieren die Trainingsgruppe über ihre Krankheitssymptome, bleiben zuhause und kontaktieren den Hausarzt.
- 6. Besuchererfassung** Die Erfassung der in der Landesverordnung unter §7 ausgewiesenen Daten aller Teilnehmer*innen ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt ist verpflichtend. Die Landesverbände stellen den Vereinen hierfür eine digitale Plattform zur Verfügung.
→ www.bwleichtathletik.de/bwla/digitale-besucher-registrierung
Alternativ können weiterhin Listen zur Datenerfassung geführt werden (Personen ohne digitales Endgerät).

7. An- und Abreise Bei Anreise der Athleten*innen und Trainer*innen mit dem ÖPNV sind die landesspezifischen Bestimmungen zur Maskenpflicht zu beachten. Für Fahrtgemeinschaften zum/vom Trainingsort besteht Maskenpflicht, sofern sich Personen aus mehr als einem Haushalt im Fahrzeug befinden.

8. Öffnung Ob eine Leichtathletikanlage geöffnet wird, entscheidet der jeweilige Träger der Trainingsstätte.

Infrastruktur

Platzverhältnisse Leichtathletikanlagen befinden sich in der Regel im Freien. Eine Leichtathletikanlage mit sechs 400 Meter-Rundbahnen verfügt z.B. über eine Fläche von ca. 15.000 m². Der geltende Mindestabstand und der vorgeschriebene Platzbedarf pro Person in Quadratmetern kann jederzeit problemlos eingehalten werden.

Toiletten Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.). Der Träger und/oder der Verein hat für ausreichend desinfizierende Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel zu sorgen. Den Weisungen des Anlagenbetreibers ist Folge zu leisten.

Umkleiden Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.

Zugang Die Athleten*innen betreten die Leichtathletikanlage erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training. Der Aufenthalt von nicht am Sportbetrieb beteiligten Personen ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Organisation/Planung Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung sowie der Bestimmungen des Trägers der Sportstätte verantwortlich. Der Verein erstellt eine Belegungsplanung, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen, der maximalen Anzahl Personen pro Anlagefläche und Zeitfenster belegt sind. Die Benutzung der Anlagen der technischen Disziplinen ist ebenfalls so zu organisieren, dass sich pro Anlage jeweils nur eine Gruppe aufhält.

Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

Gruppenabstand Bei Öffnungsstufe 1 ist das Training so zu organisieren, dass zwischen den Bereichen der verschiedenen Trainingsgruppen ein freizuhaltender Mindestabstand von 30 Metern eingehalten werden kann.

Anzahl der Gruppen In **Stadien vom Wettkampftyp C-A** (4 bis 8 Rundbahnen) beträgt der Abstand der Außenbahnen auf der jeweiligen Geraden mindestens 80 Meter. Der Abstand der beiden Kurvensegmente beträgt mindestens 100 Meter. Auf Basis dieser Abstände ist im Öffnungsschritt 1 möglich, mit 4 – 5 Gruppen à 20 Personen zu trainieren.

Tragen von Masken Mund-Nase-Bedeckung: In allen Räumlichkeiten der Sportstätte herrscht eine grundlegende Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung mit einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2, KN95). Dies gilt auch im Freien, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

Körperkontakt Die Trainer*innen gestalten ihre Trainingsinhalte und die Instruktion der Bewegungsabläufe so, dass es zu möglichst wenig Körperkontakt kommt. Begrüßungsrituale, wie Umarmen oder Handgeben sind zu unterlassen.

Wartezonen

Bei der Bewegungskorrektur, während der Instruktion oder beim Warten vor dem nächsten Einsatz, ist der Mindestabstand einzuhalten. Idealerweise werden an den Trainingsanlagen Wartezonen/Abstände durch Markierungen kenntlich gemacht.

Desinfektion

Trainingsmaterial darf jeweils nur von einer Person genutzt werden. Im Anschluss an die Nutzung der Anlage ist das Trainingsmaterial mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Trainingsgruppenwechsel

Bei einem Trainingsgruppenwechsel empfehlen wir, im Belegungsplan eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, die für die Vorbereitung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird.

Beispiel: Trainingsgruppe A verlässt die Anlage um 19:00 Uhr; die Trainingsgruppe B hat dann frühestens um 19:15 Uhr Zutritt zur Anlage.

Die Übergangszeit kann dann auch für die notwendigen Hygienemaßnahmen (Desinfektion) genutzt werden.

Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel. +49 711 280 77 701

E-Mail info@bweleichtathletik.de

Sitz: Stuttgart

Geschäftsführer Sven Rees

Fax +49 711 280 77-720

Internet www.bweleichtathletik.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 773058

BADISCHER
LEICHTATHLETIK-
VERBAND E.V.



Gesellschafter: Badischer Leichtathletik-Verband e.V.

Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.

Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.

Zusammenfassung der Regelungen und Rahmenbedingungen

- Die Gesamtverantwortung für die Trainingsdurchführung liegt bei der Vereinsführung. Diese hat dem Träger der Sportstätte bei Bedarf eine Liste der berechtigten Trainer vorzulegen.
- Der Verein hat seine Trainer*innen in einem Unterrichtungsschreiben über die Rahmenbedingungen für ein Leichtathletiktraining zu informieren. Die in diesem Schreiben festgelegten Bestimmungen müssen vom jeweiligen Übungsleiter mit seiner Unterschrift anerkannt werden. Diese Unterlagen sind aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- Der Zugang zu den Trainingsstätten muss so organisiert und beschränkt sein, dass die oben festgelegte Personenzahl nicht überschritten werden kann.
- Der Verein hat einen die oben festgelegten Bestimmungen berücksichtigenden Belegungsplan zu erstellen. Dieser Belegungsplan muss in der Vorwoche dem Träger der Trainingsstätte vorgelegt werden.
- Für jede Trainingsgruppe und in jeder Einheit muss zwingend eine Anwesenheitsliste mit Datum, Namen und Telefonnummer geführt werden. Diese Listen sind vom Verein aufzubewahren und bei Bedarf auszuhändigen. Die Landesverbände BLV und WLV stellen den Vereinen hierfür eine digitale Plattform zur Verfügung, die die Datenerfassung vereinfacht. Die Nutzung dieser Plattform ist freiwillig und erfolgt in Verantwortung des Vereins.
- Alle Teilnehmer am Training halten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein.
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html> (Anlage Hygienetipps)
- „Begrüßungsrituale“ (Handsclag, Umarmung etc.) sind zu unterlassen!
- In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht, und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.
- Der Verein verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Trägern der Trainingsstätten für eine Kontrolle der Einhaltung aller vorstehenden Vorschriften und Vorgaben sowie für die Bereitstellung der notwendigen Reinigungsmittel zu sorgen.

Infektionsschutz

- Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38°C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
 - Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.
- In allen anderen Fällen ist die Teilnahme am Training und der Aufenthalt auf der Trainingsstätte untersagt. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Wir empfehlen den Aushang dieses Schutzkonzepts auf den Sportanlagen!

Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel. +49 711 280 77 701

E-Mail info@bweichtathletik.de

Sitz: Stuttgart

Geschäftsführer Sven Rees

Fax +49 711 280 77-720

Internet www.bweichtathletik.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 773058



Gesellschafter: Badischer Leichtathletik-Verband e.V.

Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.

Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.